#### Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

An die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Marketing, S Verkehr, öffentliche Einrichtungen und Kultur

Datum: 24.11.2016
Sachbearbeiter: Lena Bestert
Telefon: 05472/401-21
E-Mail: bestert@badessen.de

Nachrichtlich an alle Ratsmitglieder an Gleichstellungsbeauftragte Frau Ann Bruns

#### EINLADUNG

zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Marketing, öffentlichen Einrichtungen und Kultur

Sitzungstermin: Mittwoch, 07.12.2016, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Paracelsus-Therapiezentrum Essenerberg, Raum 2.78, Empterweg 5,

49152 Bad Essen

Vor Beginn der Sitzung findet um 17.00 Uhr eine Besichtigung des Paracelsus-Therapiezentrums statt. Treffpunkt ist um 17.00 Uhr am Haupteingang, Empterweg 5, 49152 Bad Essen.

#### **Tagesordnung:**

#### A) Öffentliche Sitzung:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Marketing, öffentliche Einrichtungen und Kultur am 02.03.2016
- 3. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der externen beratenden Ausschussmitglieder
- 4. Verwaltungsbericht
- 5. Beteiligungen Hafen Wittlager Land GmbH

  Jahresabschluss 2015

  Wirtschaftsplan 2016

  Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016

  Einforderung von Vorschüssen auf Nachschüsse für das

  Geschäftsjahr 2016
- 6. Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH

1) Jahresabschluss 2015

2) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2016

Seite: 1/2

FD2/2016/080

7.	Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) Jahresabschluss 2015	FD2/2016/081
8.	Wasserverband Wittlage - Mitgliedschaft der Gemeinde Bissendorf a) Änderung der Verbandsordnung b) Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages	FD2/2016/083
9.	Mitteilungen und Anfragen	

#### Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

VorlageVorlage-Nr:<br/>Status:<br/>Öffentlich<br/>WWW-Status:<br/>ÖffentlichFederführend:<br/>Fachdienst 2 FinanzenDatum:<br/>Verfasser:<br/>AZ:05.09.2016<br/>Carsten Lüke<br/>AZ:

#### Beteiligungen - Hafen Wittlager Land GmbH Jahresabschluss 2015 Wirtschaftsplan 2016

Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016 Einforderung von Vorschüssen auf Nachschüsse für das Geschäftsjahr 2016

Beratungsfolge:					
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit		
Öffentlich	07.12.2016	Ausschuss für Wirtschaft, Marketing, öffentliche Einrichtungen und Kultur	Beratung		
Nichtöffentlich	15.12.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung		
Öffentlich	15.12.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss		

Haushaltsmittel
[x] stehen bei Konto 431500/90000/57110 zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[ ] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en
[x] ist nicht erforderlich
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

#### Sachverhalt:

Die Hafen Wittlager Land GmbH mit Sitz in Bohmte wurde im Jahr 2012 durch die Gesellschafter BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück, Gemeinde Bad Essen, Gemeinde Bohmte und Gemeinde Ostercappeln gegründet. Zweck der Gesellschaft ist der Aufbau, der Ausbau und der Betrieb eines Güterund Containerhafens sowie die damit in Zusammenhang stehende Flächenerschließung inkl. Flächenankauf am Standort Bohmte sowie alle hiermit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte.

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Dabei umfasst die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung u.a. die Entlastung des Aufsichtsrates, die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses, die Einforderung von Nachschüssen und Vorschüssen auf Nachschüsse. Der Aufsichtsrat ist u.a. für die Bestellung des Abschlussprüfers zuständig.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 wurde durch die Geschäftsführung aufgestellt und durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (pwc) sowie das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft.

Im Ergebnis schließt das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresfehlbetrag von 128.483,90 €, der durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt werden soll. Einzelheiten können der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung 2015, der Bilanz zum Stichtag 31.12.2015 sowie dem Lagebericht entnommen werden.

Die Prüfung der pwc endet mit folgendem Bestätigungsvermerk:

"[…] Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt."

Der Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 30.08.2016 endet mit der Feststellung:

"Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 32 Abs. 3 Satz 3 EigenBetrVO sind nicht erforderlich."

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016 der HWL sieht einen Jahresfehlbetrag von -215.890 € vor. Erlösen aus der Verpachtung von Grundstücken und des Hafenbetriebes stehen Aufwendungen für übernommenes Personal, für Rechts- und Beratungskosten sowie Zinsaufwendungen gegenüber. Die Gesellschafter haben sich im Gesellschaftsvertrag dazu verpflichtet, die Jahresfehlbeträge der Gesellschaft entsprechend ihres Anteils an der Gesellschaft auszugleichen. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität kann die Gesellschafterversammlung beschließen, Vorschüsse auf die voraussichtlichen Nachschüsse entsprechend des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Jahresfehlbetrages zu erheben. Die Gemeinde Bad Essen ist mit einem Anteil von 6,25 % am Stammkapital der HWL beteiligt. Entsprechend des im Wirtschaftsplan 2016 ausgewiesenen voraussichtlichen Jahresfehlbetrages von -215.890 € beträgt der Vorschuss auf den Nachschuss somit 13.493,13 €. Die Mittel sind im Haushaltsplan 2016 der Gemeinde Bad Essen ausgebracht.

#### Beschlussvorschlag:

- Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss der Hafen Wittlager Land GmbH zum 31.12.2015 wird festgestellt. Der Jahresfehlbetrag von 128.483 € wird durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt.
- Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Hafen Wittlager Land GmbH wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
- 3. Der von der Geschäftsführung vorgelegte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016 wird genehmigt.
- 4. Die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragt.
- 5. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, entsprechend des im Wirtschaftsplan 2016 vorgesehenen Jahresfehlbedarf in Höhe von 215.890 €, Vorschüsse auf den erforderlichen Nachschuss zu erheben.
- Die Vertreter der Gemeinde Bad Essen im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der Hafen Wittlager Land GmbH werden gemäß § 138 Abs. 1 Satz 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz angewiesen, entsprechend zu beschließen.

#### Anlage/n:

- 1. HWL-Bilanz zum 31.12.2015
- 2. HWL-GuV 2015
- 3. HWL-Lagebericht 2015
- 4. HWL-Wirtschaftsplan 2016

5 Anlage II

#### Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte

#### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	2015	2014
	€	€
Sonstige betriebliche Erträge	18.522,91	12.295,05
Sonstige betriebliche Aufwendungen	62.603,89	19.364,17
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	47,98
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	64.618,57	36.963,45
(davon an verbundene Unternehmen € 57.639,18; Vorjahr € 36.963,45)		
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-108.699,55	-43.984,59
6. Sonstige Steuern	19.784,35	630,84
7. Jahresfehlbetrag	-128.483,90	-44.615,43
8. Entnahme aus der Kapitalrücklage	128.483,90	44.615,43
9. Bilanzgewinn	0,00	0,00

#### Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte

#### Bilanz zum 31. Dezember 2015

#### Aktiva

	31.12.2015	31.12.2014
A Anlegovermägen	€	€
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten		
einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	66.467,26	65.561,45
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	14.257,79	14.257,79
	80.725,05	79.819,24
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Handelsgrundstücke	5.775.250,57	2.228.776,86
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen Leistungen	3.682,53	2.770,36
Sonstige Vermögensgegenstände	492,84	4.837,38
	4.175,37	7.607,74
III. Guthaben bei Kreditinstituten	238.731,45	47.513,12
	6.018.157,39	2.283.897,72
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.476,29	2.153,59
	6.101.358,73	2.365.870,55

#### **Passiva**

		rassiva
	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
A. Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	40.000,00	40.000,00
II. Kapitalrücklage	159.327,89	97.847,79
	199.327,89	137.847,79
B. Rückstellungen		
Steuerrückstellungen	3.500,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	3.974,00	3.957,67
	7.474,00	3.957,67
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.800.000,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	gen 7.828,51	6.459,37
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00	2.198.000,00
Sonstige Verbindlichkeiten	81.980,74	19.605,72
(davon aus Steuern € 81.980,74; Vorjahr € 19.6	805,72)	
	5.889.809,25	2.224.065,09
D. Rechnungsabgrenzungsposten	4.747,59	0,00
	6.101.358,73	2.365.870,55

### Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte

#### Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

#### A. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist der Aufbau, Ausbau und der Betrieb eines Güter- und Containerhafens sowie die damit in Zusammenhang stehende Flächenerschließung inkl. Flächenankauf am Standort Bohmte sowie alle hiermit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte.

#### B. Wirtschaftsbericht

#### 1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Die Aktivitäten der Geschäftsführung bezogen sich im Wirtschaftsjahr 2015 schwerpunktmäßig auf folgende Aufgabenbereiche:

- Weiterführung der Standort- und Detailplanung in Abstimmung mit den Büros railistics sowie lux-planung,
- Fortführung der Verhandlungen zum Standortgrundstück, zu weiteren möglichen Flächen im vorgesehenen Hafengebiet und zu potenziellen Tauschflächen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen zum Standortgrundstück sowie der Beurkundung des entsprechenden Grundstücksvertrages wurden aufbauend auf den bereits vorliegenden Vorplanungen und Machbarkeitsstudien die Planungen zum künftigen Hafenstandort in Bohmte- Leckermühle in Zusammenarbeit mit den Büros railistics und luxplanung weitergeführt.

In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück und externen Fachleuten werden durch die Gemeinde Bohmte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Projektes bearbeitet.

Im Hinblick auf den notwendigen Erwerb von Tauschflächen ist die niedersächsische Landgesellschaft (NLG) eng eingebunden, um adäquate wirtschaftliche Flächen zu erwerben.

Wie bekannt ist, wurde der Antrag der Hafen Wittlager Land GmbH seitens der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Münster, positiv beschieden. Gleichzeitig wurde ein konkurrierender Förderantrag abgelehnt. Der hieraus resultierenden Klage gegen die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch den Mitbewerber wurde seitens des Verwaltungsgerichts Osnabrück stattgegeben. Im Jahr 2015 erfolgte keine abschließende Entscheidung.

Der finanzielle Leistungsindikator, der fester Bestandteil des Wirtschaftsplans ist und mit vom Gesellschafter beschlossen wird, stellt das Jahresergebnis dar. Der Ausgleich eines möglichen Jahresfehlbetrages erfolgt durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage.

#### 2. Darstellung der Lage

#### Vermögenslage

In der Bilanz weisen Aktiv- und Passivseite jeweils einen Betrag in Höhe von T€ 6.101 aus. Auf der Aktivseite ist insbesondere eine Zunahme der Handelsgrundstücke zu verzeichnen, die von T€ 2.228 auf nunmehr T€ 5.775 gestiegen sind. Im Berichtsjahr wurden weitere wesentliche Vorratsgrundstücke erworben, die in den Folgejahren gegen weitere Grundstücke getauscht werden sollen. Die Passivseite ist durch einen Anstieg der Verbindlichkeiten geprägt. Diese Zunahme ist auf die im Geschäftsjahr 2015 aufgenommenen Darlehensverbindlichkeiten zur Finanzierung der Grundstückserwerbe zurückzuführen.

#### **Finanzlage**

Zur Finanzierung der Gesellschaft wurde im Berichtsjahr ein Bankdarlehen in Höhe von T€ 5.800 aufgenommen. Die Liquiditätslage der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2015 stets ausreichend. Es besteht eine Verlustübernahmeverpflichtung durch die Gesellschafter gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages.

#### **Ertragslage**

Die Hafen Wittlager Land GmbH hat in ihrem Wirtschaftsjahr 2015 einen Verlust von T€ 129 erzielt. Den sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die wesentlich durch Rechts- und Beratungskosten in Höhe von T€ 58 geprägt sind, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von T€ 64 sowie den sonstige Steuern von T€ 20, stehen Erträge aus Pachten und getauschten Grundstücken von T€ 19 gegenüber. Die Vorgaben des Wirtschaftsplanes 2015 wurden eingehalten; der im Wirtschaftsplan vorgesehene Jahresfehlbetrag für 2015 wurde im Berichtsjahr deutlich unterschritten. Nach Berücksichtigung der Entnahme aus der Kapitalrücklage ergibt sich ein Bilanzgewinn von T€ 0.

#### C. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist insbesondere dem Marktrisiko ausgesetzt, dass sich bei den bislang interessierten Unternehmen am Hafen die Logistikketten ändern und eine abnehmende Nachfrage eintritt.

Zahlreiche Gespräche mit Firmen, die aufgrund der Bedarfsabfrage Umschlagpotential avisiert haben, aber auch mit Firmen, die unabhängig von der Bedarfsabfrage weiteres Interesse für einen Güterumschlag Bohmte-Leckermühle angemeldet haben, zeigen jedoch, dass durch die Umsetzung des Hafenprojektes in Trägerschaft der Hafen Wittlager Land GmbH kundenneutral ein erhebliches Umschlagpotential aus der Region und darüber hinaus gebunden werden kann. Die Bedarfsabfragen werden fortlaufend aktualisiert.

#### D. Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2016 wird ein Ergebnis auf dem Niveau des aktuellen Jahres erwartet.

Bohmte, den 31. Mai 2016

Hafen Wittlager Land GmbH

## Wirtschaftsplan 2016

Hafen Wittlager Land GmbH

- Erfolgsplan Vermögensplan
- Stellenplan

Stand: 09.06.2016

#### Erfolgsplan 2016

2016   2015   2015   20   20   20   20   20   20   20   2	st 014 UR 0,00 0,00 0,00 0,00 2.295,05
EUR         EUR         EUR         EUR         E           1. Umsatzerlöse         103.000,00         17.322,41         0,00           2. Bestandsveränderungen         0,00         0,00         0,00	0,00 0,00 0,00 0,00 2.295,05
1. Umsatzerlöse     103.000,00     17.322,41     0,00       2. Bestandsveränderungen     0,00     0,00     0,00	0,00 0,00 0,00 2.295,05
2. Bestandsveränderungen 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 2.295,05
	0,00 2.295,05
3. andere aktivierte Eigenleistungen 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00	2.295,05
ii oonoago zonoago	2.295,05
6. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-,	
Hilfs- und Betriebsstoffe 0,00 0,00 0,00	0,00
b) Aufwendungen für	
bezogene Leistungen 0,00 0,00 0,00	0,00
0,00 0,00 0,00	0,00
7. Rohergebnis 103.000,00 18.522,91 10.086,00 1	2.295,05
8. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter 42.500,00 0,00 0,00	0,00
b) Sozialabgaben 10.000,00 0,00 0,00	0,00
9. Abschreibungen 9.000,00 0,00 0,00	0,00
10. Sonstige betriebliche	
Aufwendungen 122.120,00 62.603,89 154.350,00 1	9.364,17
	9.364,17
11. Betriebsergebnis -80.620,00 -44.080,98 -144.264,00 -	7.069,12
12. Sonst. Zinsen und	
ähnliche Erträge         0,00   0,00   0,00	47,98
13. Zinsen und ähnliche	
7 tal Worldanger	6.963,45
<b>14. Finanzergebnis</b> -134.270,00 -64.618,57 -45.000,00 -3	6.915,47
15. Ergebnis der gewöhnlichen	
Geschäftstätigkeit -214.890,00 -108.699,55 -189.264,00 -4	3.984,59
16. Steuern vom Einkommen + Ertrag         0,00         0,00         0,00	0,00
17. Sonstige Steuern 1.000,00 19.784,35 700,00	630,84
1.000,00 19.784,35 700,00	630,84
18. Jahresüberschuss/-fehlbetrag -215.890,00 -128.483,90 -189.964,00 -4	4.615,43

## Vermögensplan 2016

Bezeichnung	Plan 2016 EUR	vorl. Ist 2015 EUR	Plan 2015 EUR	lst 2014 EUR
Investitionen - Kauf Grundstücke (incl. Nebenkosten)	14.000.000,00	3.546.473,71	4.800.000,00	2.000.000,00
Finanzierung - Kredite	14.000.000,00	3.546.473,71	4.800.000,00	2.000.000,00

Stellenplan 2016					
		Zahl der Zahl der Mitarbeiter im Vorjahr			Vorjahr
Lfd.	= 10 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Mitarbeiter im	insgesamt	davon am	30.06.2015
Nr.	Funktionsbezeichnung	Geschäftsjahr		tatsächlich	nicht
		2016		besetzt	besetzt
		Н			0
			1		
1	Geschäftsführung	2	2	2	0
2	Hafenbetrieb	2	0	0	0
	gesamt:	4	2	2	0

#### Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr:	FD2/2016/080
3	Status:	öffentlich
	WWW-Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	16.11.2016
Fachdienst 2 Finanzen	Verfasser:	Carsten Lüke
	AZ:	

#### Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH

1) Jahresabschluss 2015

## 2) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2016

Beratungsfolge:					
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit		
Öffentlich	07.12.2016	Ausschuss für Wirtschaft, Marketing, Verkehr, öffentliche Einrichtungen und Kultur	Beratung		
Nichtöffentlich	15.12.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung		
Öffentlich	15.12.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss		

Haushaltsmittel
[ ] stehen bei Konto zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[x] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en	
[x] ist nicht erforderlich	
wird noch vorgenommen	
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:	

#### Sachverhalt:

#### 1) Jahresabschluss 2015

Der Jahresabschluss der Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH für das Geschäftsjahr 2015 wurde durch die Kanzlei Vogt & Vogt Partnerschaft mbH, Bad Essen, aufgestellt und durch die HDT-Treuhand-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, geprüft.

Im Ergebnis schließt das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresfehlbetrag von 267.056,42 €. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr in Höhe von 217.962,13 € und einer Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 200.000 € ergibt sich für das Jahr 2015 ein Bilanzgewinn von 150.905,71 €.Einzelheiten können der als Anlage beigefügten Bilanz zum 31.12.2015, der Gewinn- und Verlustrechnung 2015 sowie dem Anhang für das Geschäftsjahr 2015 entnommen werden.

Der Jahresabschluss wurde mit folgendem Prüfvermerk versehen:

[...] Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt

ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. [...]

Zurzeit wird der Jahresabschluss 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird in der Sitzung mitgeteilt.

2. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2016 Gemäß § 11 Absatz 2 Nr. d des Gesellschaftsvertrages bestellt der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer. Seitens der Geschäftsführung wird vorgeschlagen, die HDT-Treuhand GmbH, Osnabrück, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zu beauftragen.

#### Beschlussvorschlag:

- 1. Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss der Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH zum 31.12.2015 wird gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages festgestellt. Der Jahresfehlbetrag von 267.056,42 € wird durch eine Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 200.000 € gemindert. Der Saldo wird zusammen mit dem Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.
- 2. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
- Der Rat beschließt, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Soleund Kurpark Bad Essen GmbH an die HDT-Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Osnabrück, zu vergeben.
- 4. Die Vertreter der Gemeinde Bad Essen in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Gesellschaft werden gem. § 138 Abs. 1 Satz 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz angewiesen, entsprechend zu votieren.

#### Anlage/n:

- 1. Bilanz zum Stichtag 31.12.2015
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung 2015
- 3. Anhang für das Geschäftsjahr 2015

## Anlage 1

PASSIVA

## Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH Bad Essen

# Bilanz zum 31. Dezember 2015

**AKTIVA** 

	C. Rechnungsabgrenzungsposten	III. Guthaben bei Kreditinstituten	sonstige Wertpapiere	II. Wertpapiere	sonstige Vermögensgegenstände	I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	B. Umlaufvermögen	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	II. Sachanlagen	EDV-Software	I. Immaterielle Vermögensgegenstände	A. Anlagevermögen	
769.882,24	364,48	259.131,71	500.250,00		4.173,05			5.963,00		0,00			31.12.2015 EUR
1.013.702,41	20,00	438.992,06	500.637,67		61.575,68			12.476,00		1,00			31.12.2014 EUR
		2. Sonstige verbindirchkehen	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen     Coorting Vonkindlichkeiten	C. Verbindlichkeiten	z. sunsuye Kuckstellunyen	Steuerrückstellungen     George Britischellungen	B. Rückstellungen	III. Bilanzgewinn	andere Gewinnrücklagen	II. Gewinnrücklagen	I. Gezeichnetes Kapital	A. Eigenkapital	
769.882,24		50.040,81	46.172,24		43.935,72	28.882,72		150.905,71	500.000,00		25.000,00		31.12.2015 EUR
1.013.702,41		35.995,28	35.995,28		34.745,00	17.475,00		217.962,13	700.000,00		25.000,00		31.12.2014 EUR

#### Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH Bad Essen

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

		2015 EUR	2014 EUR
1.	sonstige betriebliche Erträge	20.360,87	6.665,60
2.	Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	122.308,48	135.344,15
3.	Abschreibungen auf Sachanlagen	7.741,95	8.392,49
4.	sonstige betriebliche Aufwendungen	71.199,37	75.968,21
5.	Erträge aus anderen Wertpapieren	0,00	387,67
6.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.566,27	3.374,64
7.	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	387,67	0,00
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.765,82	2.800,00
9.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-183.476,15	-212.076,94
10.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-665,00	17.474,28
11.	sonstige Steuern	84.245,27 83.580,27	<u>0,00</u> 17.474,28
12.	Jahresfehlbetrag	267.056,42	229.551,22
13.	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	217.962,13	247.513,35
14.	Entnahmen aus Gewinnrücklagen aus anderen Gewinnrücklagen	200.000,00	200.000,00
15.	Bilanzgewinn	150.905,71	217.962,13

#### Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH Bad Essen

#### Anhang für das Geschäftsjahr 2015

#### I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Vorschriften des HGB, des GmbHG und der Gesellschaftsvertrag beachtet. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt zu Unternehmensfortführungswerten.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267a Abs. 1 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft.

#### II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Abnutzbare Gegenstände wurden nach ihrer Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Der Ansatz der **Wertpapiere des Umlaufvermögens** erfolgte zum niedrigeren Börsenkurs am Bilanzstichtag.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich war, um alle erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend zu berücksichtigen.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

#### III. Angaben zur Bilanz

Aus den anderen Gewinnrücklagen wurden TEUR 200,0 entnommen.

Der Bilanzgewinn entwickelt sich wie folgt:

	in EUR
Gewinnvortrag	217.962,13
Jahresfehlbetrag 2015	-267.056,42
Entnahmen aus Gewinnrücklagen	200.000,00
Stand 31.12.2015	150.905,71

Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr insgesamt eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden **Verbindlichkeiten aus Steuern** in Höhe von EUR 3.868,57 (Vorjahr: EUR 0,00) ausgewiesen.

#### IV. Sonstige Angaben

#### a) Geschäftsführung

Als Geschäftsführer waren im abgelaufenen Jahr bestellt:

Herr Carsten Meyer, Bad Essen, Herr Carsten Lüke, Bad Essen.

Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

#### b) Aufsichtsrat

Timo Natemeyer, Bürgermeister der Gemeinde Bad Essen, Vorsitzender seit dem 29.01.2015, Anette Gottlieb, Sparkassenfachwirtin, Bad Essen, Frank Hünefeld, Rechtsanwalt, Bad Essen, Ernst Mönter, Industriekaufmann, Bad Essen, stellvertretender Vorsitzender Ursula Möhr-Loos, Buchhändlerin, Bad Essen, Dr. Joachim Lücht, Dipl.- Biologe, Bad Essen, Elke Matthey, Buchhändlerin, Bad Essen, Henning Padecken, Fachkraft für Qualitätsmanagement, Bad Essen.

Bad Essen, den 23. Mai 2016

**GESCHÄFTSFÜHRUNG** 

Carsten Lüke Carsten Meyer

#### Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

Vorlage  Federführend:		Status: öf WWW-Status: öf	D2/2016/081 fentlich fentlich I.11.2016	
Fachdienst 2	Finanzen	Verfasser: Ca	Carsten Lüke 20 43 01/2	
mbH (KSG)	)			
mbH (KSG) Jahresabso		15	_	
` ,	chluss 201	15		
Jahresabso	chluss 201	Gremium	Zuständigkeit	
Jahresabson Beratungsfolge	chluss 201		· ·	
Jahresabson Beratungsfolge Status	chluss 201 e: Datum	Gremium Ausschuss für Wirtschaft, Marketing, V	· ·	

Haushaltsmittel
[ ] stehen bei Konto zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[x] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en
[x] ist nicht erforderlich
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

#### Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2015 der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) wurde durch die INTECON Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH geprüft.

Im Ergebnis schließt das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresfehlbetrag von 24.664,15 € ab. Einzelheiten können der als Anlage beigefügten Bilanz zum 31.12.2015, der Gewinnund Verlustrechnung 2015 sowie dem Lagebericht 2015 entnommen werden.

Der Jahresabschluss wurde mit folgendem Prüfvermerk versehen:

[...] Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. [...]

Zurzeit wird der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird in de Sitzung vorgetragen.

#### Beschlussvorschlag:

- Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) zum 31.12.2015 wird festgestellt. Der Jahresfehlbetrag von 24.664,15 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 2. Der Geschäftsführung der KSG wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
- 3. Die Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung werden gemäß § 138 Abs. 1 Satz 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz angewiesen, entsprechend zu beschließen.

#### Anlage/n:

- 1. Bilanz zum Stichtag 31.12.2015
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung 2015
- 3. Lagebericht 2015

#### KOMMUNALE SIEDLUNGS- UND ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT WITTLAGE MBH (KSG), BAD ESSEN

#### **BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2015**

#### AKTIVA

PASSIVA 31.12.2014 31.12.2015 31.12.2014 EUR EUR 150.000,00 150.000,00 10.680,83 10.680,83 600.030,47 606.989,94 -6.959,47 -24.664,15 736.047,15 760.711,30 12.000,00 11.500,00 12.000,00 11.500,00 5.490.952,16 4.847.423,93 instituten 881.804,69 783.884,69 ngen und Leistungen 45.032,53 9.041,58 neinde 147.055,80 147.055,80 neinde Bad 49.344,79 88.969,30 2.426,23 8.198,07 6.616.616,20 5.884.573,37 68.208,64 71.529,40 7.432.871,99 6.728.314,07

	EUR		EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL
<ol> <li>Sachanlagen</li> <li>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken</li> <li>Technische Anlagen und Maschinen</li> <li>Andere Anlagen, Betriebs- und</li> </ol>	821.517,46 138.864,00		836.590,46 149.104,00	<ol> <li>Gezeichnetes Kapital</li> <li>Kapitalrücklage</li> <li>Gewinnvortrag</li> <li>Jahresfehlbetrag</li> </ol>
Geschäftsausstattung	5.417,00	965.798,46	7.275,00 992.969,46	<ul><li>B. RÜCKSTELLUNGEN</li><li>1. Sonstige Rückstellungen</li></ul>
<ul><li>II. Finanzanlagen</li><li>1. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften</li></ul>	2.100,00	2.100,00 967.898,46	2.100,00 2.100,00 995.069,46	<ul><li>C. VERBINDLICHKEITEN</li><li>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditins</li><li>2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellung</li></ul>
B. UMLAUFVERMÖGEN		207020,70		3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und
I. Vorräte  1. Noch nicht abgeschlossene Erschließungs- und Baumaßnahmen  2. Grundstücke 3. Geleistete Anzahlungen	1.101.628,03 2.888.221,22 5.599,13		1.075.772,90 2.226.953,44 368.139,67	<ol> <li>Erhaltene Anzahlungen von der Geme Ostercappeln</li> <li>Erhaltene Anzahlungen von der Geme Essen</li> <li>Sonstige Verbindlichkeiten</li> </ol>
		3.995.448,38	3.670.866,01	D. DECUNINGS ARCHENZINGS DOSTEN
<ul><li>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</li><li>1. Forderungen gegen Gesellschafter</li><li>2. Sonstige Vermögensgegenstände</li></ul>	1.849.069,83 	1.849.069,83	1.959.826,05 1.295,51 1.961.121,56	D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN
III. Guthaben bei Kreditinstituten	_	589.900,66	68.122,56	
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	- -	6.434.418,87 30.554,66 7.432.871,99	5.700.110,13 33.134,48 6.728.314,07	

31.12.2015

## KOMMUNALE SIEDLUNGS- UND ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT WITTLAGE MBH (KSG), BAD ESSEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

		201 EUI		2014 EUR
1.	Umsatzerlöse		1.549.916,67	360.412,84
2.	Sonstige betriebliche Erträge	_	52.618,52	3.221,36
3.	Gesamtleistung		1.602.535,19	363.634,20
4.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen aus			
	Grundstücksverkäufen	-1.479.467,57		-199.673,58
	b) Aufwendungen für bezogene	6 700 50		
	Leistungen	-6.780,58	-	-12.472,49
		_	-1.486.248,15	-212.146,07
5.	Rohergebnis		116.287,04	151.488,13
6.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-7.200,00		-7.300,00
	b) Soziale Abgaben und			
	Aufwendungen für			
	Altersversorgung und für	0 12 02 12 12		
	Unterstützung	-1.340,20	1	-3.302,93
			-8.540,20	-10.602,93
7.	Abschreibungen		-27.171,00	-27.171,00
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-30.120,49	-42.102,42
9.	Betriebsergebnis		50.455,35	71.611,78
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u></u>	-75.120,12	-78.571,25
11.	Finanzergebnis	_	-75.120,12	-78.571,25
12.	Ergebnis der gewöhnlichen			
	Geschäftstätigkeit		-24.664,77	-6.959,47
13.	Sonstige Steuern	_	0,62	0,00
14.	Jahresfehlbetrag		-24.664,15	-6.959,47

#### Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG)

#### Lagebericht zum Jahresabschluss 2015

einer Bilanzsumme von 7.432.871,99 € schließt die Gewinn-Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von - 24.664,15 € ab. In 2014 wurde ein Jahresfehlbetrag von - 6.959,47 € ausgewiesen.

Das Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 27.171 € verringert, das Umlaufvermögen um 734.308,74 € erhöht. Das Guthaben bei Kreditinstituten betrug am 31.12.2015 insgesamt 589.900,66 €. Das Eigenkapital am 31.12.2015 verringert sich gegenüber dem Vorjahr um den Jahresfehlbetrag auf 736.047,15 €. Die Verbindlichkeiten erhöhten sich aufgrund der Neuaufnahme von Krediten gegenüber dem Vorjahr um 732.042.83 € auf 6.616.616.20 €.

In 2015 konnten Grundstücke in verschiedenen Baugebieten weiterveräußert werden. Kaufpreiszahlungen werden zur Darlehnstilgung verwendet. Entstehende Verluste in den Abrechnungsgebieten werden von der jeweiligen Gemeinde ausgeglichen.

In der Gemeinde Bad Essen wurde u. a. ein Grundstück an der Nikolaistraße erworben. Dazu wurde ein Darlehn aufgenommen. Das Gewerbegebiet am Langen

Kreuz wurde in 2015 vollständig vermarktet.

Weitere Kaufverträge, die Flächen in der Gemeinde Bohmte betreffen, wurden geschlossen. Insbesondere wurden Flächen für die Wohnraumentwicklung im neuen Baugebiet Sonnenbrink in Bohmte erworben. Dazu wurden Darlehn aufgenommen. In der Gemeinde Ostercappeln wurden v. a. Tausch- und Ersatzflächen in der Ortschaft Venne veräußert.

Nach dem Jahresabschluss werden die bisher aufgelaufenen Darlehnszinsen für die einzelnen Maßnahmen mit der jeweiligen Gemeinde abgerechnet, um die laufenden Aufwendungen der KSG zu finanzieren. Grundlage ist die von der INTECON erstellte Auflistung.

Realschule Bad Essen das Aufwendungen für die Hauptund Feuerwehrgerätehaus Bohmte werden jährlich mit der Gemeinde abgerechnet.

Da die Geschäftsführung der KSG auf nebenamtlicher Basis erfolgt, ist der Personalaufwand mit 8.540,20 € sehr gering.

Die Gemeinden sind weiter bemüht, die noch im Eigentum der KSG stehenden Gewerbe- und Baugrundstücke zeitnah zu veräußern.

#### Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2015 nicht eingetreten.

#### Prognose-, Chancen- und Risikobericht

#### Prognosebericht

Für die kommenden Geschäftsjahre wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet. Negative Einflüsse außergewöhnlicher Art sind derzeit nicht erkennbar. Entstehende Verluste in den Abrechnungsgebieten werden von der jeweiligen Gemeinde ausgeglichen.

#### Chancen der künftigen Entwicklung

Grundsätzlich bietet jede Marktlage auch Chancen. Diese liegen in der differenzierten Wahrnehmung von Immobilienteilmärkten und der individuellen zielgerichteten Kundenansprache. Vor dem Hintergrund eines aktiven Portfolio-Managements dienen Investitionen der Erhaltung und Steigerung der Marktfähigkeit der Bestände.

#### Risikomanagement

Das bei der Gesellschaft eingerichtete Risikomanagement ist darauf gerichtet, dauerhaft die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und das Eigenkapital zu stärken. In diesem Zusammenhang werden insbesondere alle Indikatoren regelmäßig beobachtet, die zu einer Störung der Kalkulationsergebnisse bzw. zu Preisminderungen / Kostensteigerungen führen könnten.

Das Anlagevermögen ist langfristig finanziert. Die Zinsentwicklung wird im Rahmen unseres Risikomanagements beobachtet. Bisher aufgelaufene Darlehnszinsen für die einzelnen Maßnahmen werden mit der jeweiligen Gemeinde abgerechnet, um die laufenden Aufwendungen der KSG zu finanzieren.

#### Risiken der künftigen Entwicklung

Besondere Risiken könnten in den nächsten Jahren daraus erwachsen, dass die allgemeine demographische Entwicklung auch in den nächsten Jahren zur Veränderung der Nachfrage nach Grundstücken insbesondere für Wohnraumbebauung führt. Die gezielte Förderung dieser Vermarktung birgt jedoch auch Chancen.

(Timo Natemeyer) Geschäftsführer

#### Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

Vorlage	Vorlage-Nr: Status: WWW-Status:	FD2/2016/083 öffentlich öffentlich
Federführend:	Datum:	22.11.2016
Fachdienst 2 Finanzen	Verfasser: AZ:	Carsten Lüke 81 13 00

#### Wasserverband Wittlage - Mitgliedschaft der Gemeinde Bissendorf

#### a) Änderung der Verbandsordnung

#### b) Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Beratungsfolge	<b>:</b> :		
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.12.2016	Ausschuss für Wirtschaft, Marketing, Verkehr, öffentliche Einrichtungen und Kultur	Beratung
Nichtöffentlich	15.12.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	15.12.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

Haushaltsmittel
[ ] stehen bei Konto zur Verfügung
[ ] sind [ ] überplanmäßig [ ] außerplanmäßig bereitzustellen
[ ] Deckungsvorschlag:
[ ] Sonstiges:
[x] Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaft/en
[ x ] ist nicht erforderlich
[ ] wird noch vorgenommen
[ ] ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

#### Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 10.12.2015 hatte der Rat der Gemeinde Bissendorf einen Antrag auf Aufnahme in den Wasserverband Wittlage gestellt. Diesem Antrag haben die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln als Mitglieder des Wasserverbandes Wittlage jeweils durch Ratsbeschluss zugestimmt. Die Gemeinde Bissendorf hat daraufhin mit Ratsbeschluss vom 22.09.2016 beschlossen, die Aufgaben der Abwasserbeseitigung durch öffentlichrechtlichen Vertrag ab dem 01.01.2017 auf den Wasserverband Wittlage zu übertragen.

Durch die geplante Aufgabenübertragung mit gleichzeitiger Mitgliedschaft der Gemeinde Bissendorf im Wasserverband Wittlage wird eine Änderung der Verbandsordnung erforderlich. In ihrer Sitzung am 25.10.2016 hat die Verbandsversammlung dem als Anlage beigefügten Entwurfstext - vorbehaltlich der Zustimmung durch die Räte der Mitgliedsgemeinden - einstimmig zugestimmt.

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag wird die öffentliche Aufgabe der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die zentral entsorgten Gebiete der Gemeinde Bissendorf, sowie für die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen in der Gemeinde Bissendorf gemäß § 150 Abs. 1 Nds. Wassergesetz mit allen Rechten und Pflichten von der Gemeinde Bissendorf auf

den Wasserverband Wittlage übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist Bestandteil des privatrechtlichen Kauf- und Übertragungsvertrages.

Ziel der Übertragung der öffentlichen Aufgabe ist insbesondere die wirtschaftliche und kostengünstige Aufgabenerfüllung. Der Verband verpflichtet sich, die Abwasserbeseitigung langfristig und ordnungsgemäß ohne Gewinnerzielungsabsicht durchzuführen und den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bissendorf zukünftig als eigene Beitragsabteilung im Verband zu führen und zu bilanzieren.

Dazu überlässt die Gemeinde Bissendorf das in diesem Bereich tätige Personal dem Wasserverband Wittlage. Der Verband wird das Personal entsprechend der Vorschriften des § 613a BGB übernehmen. Darüber hinaus werden alle erforderlichen Dinge, die für die Aufgabenerledigung der Abwasserbeseitigung durch den Wasserverband notwendig sind, an diesen übertragen.

Hierzu gehören insbesondere Grundstücke, technische Anlagen und Einrichtungen, Verträge sowie einzelne Rechte. Als Ausgleichszahlung wird mit dem Wasserverband ein Betrag in Höhe von 1 Mio. € vereinbart. Eine mögliche Rückübertragung erfolgt nach den gleichen Maßstäben.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.10.2016 dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie dem Kauf- und Übertragungsvertrag in der als Anlage beigefügten Fassung einstimmig zugestimmt. Die Verträge bedürfen noch der Zustimmung durch die Räte der Mitgliedsgemeinden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

- a) die 1. Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wittlage in der als Anlage beigefügten Fassung
- b) den öffentlich-rechtlichen Vertrag, sowie den Kauf- und Übertragungsvertrag in der als Anlage beigefügten Fassung

#### Anlage/n:

- 1. Entwurf der 1. Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wittlage
- 2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- 3. Kauf- und Übertragungsvertrag

#### **ENTWURF**

#### Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wittlage

\_\_\_\_\_\_

Auf der Grundlage der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBI. S. 279) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage beschlossen, die Verbandsordnung in der Fassung vom 04. November 2015 wie folgt zu ändern:

## § 1 Verbandsmitglieder

Der bisherige Absatz 1. wird gestrichen.

Ein neuer Absatz 1. erhält folgende Fassung:

 Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Bad Essen, Bissendorf, Bohmte und Ostercappeln. Sie bilden einen Zweckverband nach dem NKomZG in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3 Verbandsaufgaben

Der bisherige Absatz 1. a) wird gestrichen.

Ein neuer Absatz 1. a) erhält folgende Fassung:

- 1. Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet folgende Aufgaben:
  - a) die Versorgung der Bewohner und Unternehmen der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln mit Trinkwasser, die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen und alle damit verbundenen Tätigkeiten,

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Der bisherige Absatz 1. wird gestrichen.

Ein neuer Absatz 1. erhält folgende Fassung:

1. Die Verbandsmitglieder sind in der Verbandsversammlung durch die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten vertreten, es sei denn, das Hauptorgan des kommunalen Mitglieds macht von § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG Gebrauch. Darüber hinaus entsenden die Verbandsmitglieder weitere Vertreter wie folgt:

Bad Essen 3 Vertreter
 Bissendorf 3 Vertreter
 Bohmte 3 Vertreter
 Ostercappeln 3 Vertreter

#### § 10 Wirtschaftsführung

Der bisherige Absatz 1. wird gestrichen.

Ein neuer Absatz 1. erhält folgende Fassung:

- 1. Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung des Zweckverbandes sind die Rechtsvorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe entsprechend anzuwenden. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Wirtschaft des Verbandes wird nach Sparten geführt, dieses ist im Wirtschaftsplan gesondert darzustellen. Die Sparten teilen sich wie folgt auf:
  - a) Wasserversorgung
  - b) Abwasserbeseitigung Bad Essen-Ostercappeln
  - c) Abwasserbeseitigung Bissendorf
  - d) Abwasserbeseitigung Bohmte
  - e) Energieerzeugung zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung in den Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln
  - f) Aufgaben nach § 3 Abs. 1 d, e, f, g und h dieser Verbandsordnung

#### § 17

#### Inkrafttreten

- 1. Die Änderung der Verbandsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.
- 2. Die Änderung der Verbandsordnung ist in der vorstehenden Fassung in der Verbandsversammlung am 25.10.2016 beschlossen worden.

#### Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesem Vertrag in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Die Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, vertreten durch den Bürgermeister Guido Halfter

-nachfolgend "Gemeinde" genannt-

und

der Wasserverband Wittlage, Lindenstr. 193, 49152 Bad Essen, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Bühning und durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung (Verbandsvorsteher), Herrn Günter Harmeyer

-nachfolgend "Wasserverband" genannt-

schließen auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung Bissendorf vom 22.09.2016 sowie der Verbandsversammlung des Wasserverbandes vom (...) und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde , des Landkreises Osnabrück, für die genehmigungspflichtigen Teile, den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 1

- (1) Der Gemeinde obliegt gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 01.11.2011 in ihrem eigenen Wirkungskreis, das Abwasser zu behandeln.
- (2) Die Gemeinde ist derzeit nicht Mitglied beim Wasserverband.

§ 2

- (1) Die Gemeinde überträgt mit Wirkung zum 01.01.2017 die vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) für das gesamte Gemeindegebiet auf den Wasserverband zur Erfüllung als eigene Aufgabe.
- (2) Die Gemeinde überträgt gleichzeitig die vorhandenen gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, Grundstücke und Einrichtungen sowie die Kanalisation und das Vermögen des gemeindlichen Regiebetriebes Abwasserbeseitigung in einem gesonderten Übertragungsvertrag auf den Wasserverband. Eine vollständige Ausgliederung

des Regiebetriebs Abwasserbeseitigung auf den Wasserverband soll damit nicht verbunden sein.

- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, zum 01.01.2017 eine Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Benutzung gemäß einer vom Wasserverband vorgegebenen Mustersatzung zu erlassen.
- (4) Die dem Wasserverband übertragenen Aufgaben umfassen insbesondere:
  Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung für die zentral entsorgten Gebiete der Gemeinde sowie die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen in der Gemeinde gemäß § 150 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25.03.1998 (GVBI. S. 347).

§ 3

- (1) Die sich für den Wasserverband aus der Ausführung der durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben ergebenden Kosten werden durch die von ihm erhobenen und ihm verbleibenden Entgelte gedeckt und sind damit abgegolten.
- (2) Die Gemeinde ist zur Zahlung von Entgelten an den Wasserverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung nur und insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzerin ist.
- (3) Zahlungen des Wasserverbandes an die Gemeinde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bedürfen, unabhängig von der Laufzeit dieses Vertrages, einer gesonderten Vereinbarung.

§ 4

Der Wasserverband und die Gemeinde verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die näheren Einzelheiten hierzu regelt der noch abzuschließende zivilrechtliche Übertragungsvertrag.

§ 5

- (1) Die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast gestattet dem Wasserverband die erforderliche Nutzung der gemeindlichen öffentlichen Straßen unentgeltlich zum Zwecke der Durchführung der Verbandsaufgaben (Sondernutzung) gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsichen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1983.
- (2) Der Wasserverband hat gemäß § 16 des Niedersächsischen Straßengesetzes dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau zu vergüten, wenn wegen der Sondernutzung die Straßen auf Verlangen des Wasserverbandes aufwendiger hergestellt werden müssen.

- (3) Ändert die Gemeinde den baulichen Zustand, insbesondere das Niveau einer Straße (Platz, Weg, Bürgersteig, Gelände), in der eine Abwasserleitung liegt, so sind die Kosten der Angleichung der Verbandsanlagen an die neuen Verhältnisse von der Gemeinde zu tragen.
- (4) Baumaßnahmen sind vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

§ 6

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 8

- (1) Der Vertrag wird mit Wirkung zum 01.01.2017 wirksam. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann erstmalig nach 20 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Erfolgt zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung, so ist eine Kündigung erst wieder nach 10 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Kündigt die Gemeinde diesen Vertrag nach § 8 (2), so hat die Gemeinde die vom Wasserverband für sie erstellten und auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Abwasserbeseitigungsanlagen nach Restbuchwert zu erwerben. Die Gemeinde hat in diesem Fall auf eigene Kosten eine dem Stand der Technik entsprechende Trennung der Anlagen in der Weise durchzuführen, dass dem Verband eine satzungsgemäße Fortführung seiner Aufgaben gewährleistet ist. Die näheren Einzelheiten sind in einem Auflösungsvertrag schriftlich zu vereinbaren.

#### Nr. der Urkundenrolle: /2016

Verhandelt zu Bad Essen, am .

Vor mir dem unterzeichneten Notar

Dr. Jochen Busse mit Amtssitz in Bad Essen

erschienen:

#### 1. als Veräußerer:

Herr Guido Halfter,
geboren am 21. Juli 1964 in \*\*\*,
geschäftsansässig Kirchplatz 1,49143 Bissendorf,
- von Person bekannt -;
handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Bürgermeister für die:
Gemeinde Bissendorf,

mit Sitz in 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1,

#### 2. als Erwerber:

Herr Uwe Bühning, geboren am 29. Juni 1966 in \*\*\*, geschäftsansässig Wittlage, Lindenstr. 193, 49152 Bad Essen - von Person bekannt -;

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Geschäftsführer für den:

Wasserverband Wittlage,

mit Sitz in 49152 Bad Essen, Wittlage, Lindenstr. 193.

Der Notar stellte nach Befragen fest, dass weder der Notar noch jemand, mit dem der Notar gemeinschaftlich berufstätig ist, in der vorliegenden Sache als Rechtsanwalt tätig war oder ist.

Die Vertragsparteien baten um Beurkundung des folgenden Kauf- und Übertragungsvertrages und erklärten:

#### Präambel

Der Wasserverband Wittlage - nachfolgend auch "Verband" genannt - ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeinden Bad Essen, Ostercappeln und Bohmte. Zu den bisherigen Aufgaben des Verbandes gehören die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser, die Bewirtschaftung des Grundwassers und die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts und des Bodens, sowie die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden.

Die vollständige Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bissendorf - nachfolgend auch "Gemeinde" genannt - wurde bislang von der Gemeinde selbst wahrgenommen. Sie betreibt derzeit selbständige Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, zur Niederschlagswasserbeseitigung und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Mit dem als **Anlage 1** beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag vom \_\_\_\_\_\_\_ hat die Gemeinde Bissendorf die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Verband übertragen. Ziel der Übertragung dieser öffentlichen Aufgabe an den Verband ist insbesondere die wirtschaftliche und kostengünstige Aufgabenerledigung. Zudem ist eine öffentliche Ausschreibung nach dem gegenwärtigen Stand für ein solches Vorhaben nicht erforderlich, da es sich um einen rein innerorganisatorischen Vorgang handelt. Bezüglich der weiteren Einzelheiten zur Aufgabenübertragung wird ausdrücklich auf den beigefügten öffentlichrechtlichen Vertrag verwiesen. Der Verband hat sich verpflichtet, die Abwasserbeseitigung zukünftig langfristig und ordnungsgemäß ohne Gewinnerzielungsabsicht auf Selbstkostenbasis durchzuführen und den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bissendorf zukünftig als eigenständige Beitragsabteilung im Verband zu führen und zu bilanzieren.

Mit dem nachfolgenden Kauf- und Übertragungsvertrag sollen u.a. die erforderlichen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen auf den Verband übertragen werden. Eine vollständige Ausgliederung des Regiebetriebes im Sinne von § 168 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) soll damit allerdings nicht verbunden sein, da die Gemeinde umfassende Kontroll- und Informationsrechte behalten wird und nicht das gesamte Vermögen des Regiebetriebes übertragen werden soll.

### § 1Übertragung

- Zur Erreichung des Zwecks des in der Präambel genannten öffentlich-rechtlichen Vertrages vom \_\_\_\_\_ überträgt die Gemeinde alle für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen auf den Verband. Die genaue Auflistung des übertragenen Vermögens findet sich in **Anlage 2** zu diesem Vertragsentwurf.
- 2. Die gesamte Kanalisation wird ebenfalls auf den Verband übertragen, der die Übertragung hiermit ausdrücklich annimmt. Sollte zivilrechtliches Eigentum an diesen Gegenständen aus welchem Grund auch immer vom Verband nicht erworben werden können, so räumt die Gemeinde dem Verband ein für die Dauer dieses Vertrages bestehendes unentgeltliches Nutzungsrecht an diesen Gegenständen ein.
- Des Weiteren überträgt die Gemeinde dem Verband das in den Anlagen 3 (Schmutzwasser) und 4 (Regenwasser) aufgeführte Vermögen des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung.
- 4. Ferner verpflichtet sich die Gemeinde, die zum 31.12.2016 bilanzierten zweckgebundenen Rücklagen auf den Verband zu übertragen. Der Verband verpflichtet sich, die ihm übertragenen Rücklagen wieder als Eigenkapital auszuweisen und unverändert fortzuführen.
- 5. Schließlich überträgt die Gemeinde sämtliche beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung für die zentral entsorgten Gebiete in der Gemeinde dienen, sowie die zugehörigen wasserbehördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen auf den Verband, der diese Übertragung annimmt. Von der Übertragung werden sämtliche Leitungsrechte Abt. II der Gemeinde umfasst, und zwar unabhängig davon, in welchem Grundbuch oder bei welchem Amtsgericht sie eingetragen sind.

Die Gemeinde überträgt insbesondere an den dies annehmenden Verband die Leitungsrechte und Wegerechte für Versorgungswege, die sich aus der **Anlage 5** ergeben. Die Gemeinde bewilligt, die Übertragung der bestehenden Dienstbarkeiten auf den Verband im Grundbuch einzutragen. Der Verband **beantragt**, die Übertragung der genannten Rechte Abt. II in den jeweiligen Grundbüchern einzutragen.

Die vorgenannte Aufzählung ist nicht vollständig und damit auch nicht abschließend. Die Gemeinde bevollmächtigt deshalb unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkun-

gen des § 181 BGB den Verband, Leitungsrechte, die der Abwasserbeseitigung dienen, auf sich zu übertragen und beim Grundbuchamt die Anträge auf Umschreibung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Verbandes zu stellen. Die Gemeinde wird alles Notwendige veranlassen, dass auch diese Rechte auf den Verband übertragen werden, oder aber, sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, ihre entsprechenden Rechte an den Verband abtreten.

Bei den Dienstbarkeiten handelt es sich ausschließlich um solche, die dazu berechtigen, Grundstücke für Anlagen zur Fortleitung von Abwasser einschließlich aller zugehörigen Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen, zu benutzen. Deshalb sind sie gemäß § 1092 Abs. III übertragbar.

- 6. Soweit in Ausübung von Dienstbarkeiten Leitungen verlegt oder Wege angelegt wurden und diese im Eigentum der Gemeinde stehen, wird auch das Eigentum an diesen Leitungen und Wegen an den Verband übertragen, der die Übertragung annimmt.
- 7. Die Erschienenen gehen davon aus, dass mit diesem Vertrag der gesamte für die Abwasserbeseitigung dienende Grundbesitz auf den Verband übertragen wird. Sollte sich später herausstellen, dass einzelner Grundbesitz übersehen wurden, soll die Übertagung auch für weiteren Grundbesitz maßgeblich sein. Die Gemeinde bevollmächtigt den Verband unwiderruflich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, jegliche Erklärungen abzugeben und alle erforderlichen Anträge zu stellen, um eine nachträgliche Übertragung gegebenenfalls durchführen zu können.

### § 2 Übernahme von Verträgen, Bürgschaften etc.

- Der Verband übernimmt zum Übertragungstermin sämtliche Verträge, Sicherheitseinbehalte, Bürgschaften und sonstige vertragliche Vereinbarungen der Gemeinde, die mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang stehen. Die vorbenannten Verträge ergeben sich aus der anliegenden Auflistung Anlage 6 -.
- 2. Sämtliche Rechte aus den in Abs. 1 genannten Verträgen werden von der Gemeinde an den Verband abgetreten, der diese Abtretung annimmt. Der Verband hat die jeweiligen Vertragspartner über die Rechtsnachfolge unverzüglich zu informieren und deren Zustimmung zur Vertragsübernahme einzuholen. Sollte es wider Erwarten Probleme bei einzelnen Vertragspartnern geben, so bevollmächtigt die Gemeinde den Verband bereits hiermit, im Rahmen der maßgeblichen Verträge für sie tätig zu werden.

- 3. Sämtliche Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche, die die in diesem Vertrag übertragenen beweglichen Sachen betreffen, werden ebenfalls von der Gemeinde an den Verband abgetreten. Der Verband nimmt auch diese Abtretung an.
- 4. Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die Realisierbarkeit der abgetretenen Forderungen.
- 5. Bis zum 31.12.2016 entstehende Forderungen aus dem Abwasserbeseitigungsbetrieb der Gemeinde stehen der Gemeinde zu. Die Vertragsparteien werden per 31.01.2017 eine Abrechnung der Forderungen vornehmen. Entsprechendes gilt für Verbindlichkeiten aus dem Abwasserbeseitigungsbetrieb.

### § 3 Besitzübergang, Gefahr

 Der Verband erwirbt die Grundstücke sowie die in § 1 dieses Vertrages bezeichneten Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Rechte in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt des Besitzübergangs befinden. Die Gemeinde haftet nicht für die Freiheit von offenen und verborgenen Sachmängeln.

Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln an den zu übertragenden Vermögenswerten werden hiermit in vollem Umfang ausgeschlossen. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für das Flächenmaß und den Zustand bestehender Baulichkeiten.

Von der vorstehenden Rechtsbeschränkung ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veräußerers, seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veräußerers, seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Veräußerer versichert, dass ihm verborgene Mängel, insbesondere auch Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, nicht bekannt sind.

Garantien werden keine abgegeben.

Soweit der Gemeinde aufgrund von Arbeiten an Gebäuden oder Anlagen zur Abwasserbeseitigung gegenüber den bauausführenden Unternehmern Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche zustehen könnten, tritt sie diese an den Wasserverband ab, der die Abtretung annimmt.

2. Die mit dem Kaufgegenstand verbundenen Rechte und Nutzungen, die Gefahr der Verschlechterung und des Unterganges des Kaufgegenstandes, die darauf haftenden und damit verbundenen öffentlichen Lasten und Abgaben sowie die Verkehrssicherungs- und Emissionsschutzpflichten sind mit Besitzübergang auf den Verband übergegangen.

Die Gemeinde tritt jedoch dem dies annehmenden Verband alle ihre Schadensersatzund sonstigen Ansprüche, insbesondere auch Versicherungsansprüche, ab, die ihr wegen eines nach Besitzübergang eintretenden schädigenden Ereignisses gegen Dritte zustehen könnten.

Eine Gewährleistung dafür, dass solche Ansprüche ggf. bestehen und durchsetzbar sind, übernimmt die Gemeinde aber nicht. Die Gemeinde übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass die Versicherungssummen der Gebäudewert durch die Feuerversicherung voll gedeckt ist.

- 3. Der Besitz ist bereits übergeben worden, und zwar am 01.01.2017 um 0 Uhr.
- 4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall, dass die Gemeinde für bereits zurückliegende Zeiträume wegen der Ausbringung, des Einsatzes oder der Verwendung von Klärschlamm in die Haftung genommen werden sollte. Der Verband verpflichtet sich in diesen Fällen, die Gemeinde im Rahmen des Klärschlammfonds von jeglicher Haftung freizustellen.

# § 4 Übernahmepreis, Konzessionsabgabe

1. Als Übernahmepreis für die in § 1 genannten Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Rechte vereinbaren die Parteien auf Basis des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung der Gemeinde den Buchwert zum 31.12.2016. Dabei werden in Anrechnung auf den Übernahmepreis die zum 31.12.2016 bilanzierten Ertragszuschüsse vom Verband übernommen.

Der Übernahmepreis wird auf der Basis des Jahresabschlusses 31.12.2016 durch die IN-TECON Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Parkstr. 40, 49080 Osnabrück ermittelt.

2.	In Anrechnung auf den Übernahmepreis werden die im Jahresabschluss zum 31.12.2016 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten vom Verband übernommen:
	Die Gemeinde hat Darlehen bei der unter den Nrn aufge-
	nommen. Die Darlehen sind durch die Grundschulden in Blatt Abt. III Nr
	über $\in$ abgesichert. Die Darlehen valutierten am 31.12.02016 noch mit
	€
	- in Worten: EURO
	Gemeinde und Verband vereinbaren hiermit gemäß §§ 415, 416 BGB, dass der Verband
	die Belastungen aus den Darlehen im Wege der befreienden Schuldübernahme zur Haf-
	tung übernimmt. Die Schuldübernahme wird mit Wirkung auf den 31.12.2016 vereinbart.
	Der Verband tritt mit Wirkung auf diesen Tag in alle persönlichen und dinglichen Ver-
	pflichtungen der Gemeinde ein. Für die Verpflichtungen des Gemeinde gegenüber den
	Gläubigern gelten die mit diesen vereinbarten Bestimmungen sowie die Grundbuchein-
	tragungen und die diesen zugrunde liegenden Eintragungsbewilligungen.
	Die Grundschulden in Blatt Abt. III Nr bleiben im Grundbuch bestehen.
	Der Verband übernimmt alle Verpflichtungen aus den Grundschulden. Soweit der Ge-
	meinde an den Grundschulden Eigentümerrechte entstanden sind oder bis zum Zeitpunkt
	der Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch entstehen, tritt die Gemeinde
	diese Rechte hiermit an den dies annehmenden Verband ab.
	Den Erschienenen ist bekannt, dass die vereinbarte Schuldübernahme der Genehmigung

Die Gemeinde leistet keine Gewähr dafür, dass und zu welchen Bedingungen und Kosten der Verband die Belastungen übernehmen kann. Der Verband ist verpflichtet, die von Gläubigern für die Bearbeitung und die Genehmigung der Schuldübernahme verlangten Gebühren, Kosten und Provisionen zu bezahlen.

der Gläubigerin bedarf. Die Vertragsparteien werden die Genehmigungen selbst einholen

und den Notar von der Erteilung der Genehmigungen informieren.

3.	Die nach Übernahme der Verbindlichkeiten vom Wasserverband an die Gemeinde zu
	erbringende Zahlung beträgt <mark>1,</mark> €
	– in Worten: EURO
	Ein Teilbetrag in Höhe von 500.000,00 € - in Worten: fünfhunderttausend EURO - der Übernahmezahlung wird zum2017 fällig.
	rial integration g wird gaint
	Die Restzahlung erfolgt zum2017, wobei im Falle der Restzahlung gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten - insbesondere die zu übertragenden zweckgebundenen Rücklagen - saldiert werden.
4.	Die Beteiligten wurden über die mit ungesicherten Vorleistungen verbundenen Risiken sowie über die Möglichkeiten zur Absicherung belehrt. Sie wollen aber keine besonderen Vereinbarungen hierzu treffen und den Vertrag im gegenseitigen Vertrauen abwickeln.
5.	Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass für die vorbeschriebenen Übertragungen keine Umsatzsteuerpflicht entsteht. Sollte dies wider Erwarten der Fall sein, so wird hiermit klargestellt, dass die Umsatzsteuer nicht im vorstehend genannten Übernahmepreis enthalten ist, sondern vom Verband zusätzlich zu zahlen ist und zwar gegen Ausstellung einer dem Umsatzsteuergesetz entsprechenden Rechnung.
5.	Die Gemeinde verpflichtet sich, den Abwasserpreis bis zum auf eine Höhe von pro cbm festzusetzen. Die weiter bestehenden Preisregelungen bleiben von diesem Beschluss unberührt. Der Verband verpflichtet sich, diesen unter Absatz 4 genannten Preis für die Dauer von zwei Jahren stabil zu halten.

# § 5 Fortbestand der Einrichtungen, Beitragsabteilungen

- 1. Der Verband verpflichtet sich, die von der Gemeinde übernommenen öffentlichen Einrichtungen als betriebswirtschaftlich selbständige Einrichtungen mit eigener Rechnungsführung (sogenannte Beitragsabteilungen) fortzuführen.
- 2. Diese Regelung kann nur auf Wunsch der betroffenen Abteilung per Ratsbeschluss der Gemeinde und anschließenden Mehrheitsbeschluss der Verbandsversammlung des Verbandes frühestens nach 3 Jahren aufgehoben werden.

3. Der Verband verpflichtet sich, die von der Gemeinde mit diesem Vertrag übernommenen Abwasseranlagen und sonstigen Einrichtungen, solange sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, nicht an Dritte zu veräußern oder dem Verkauf gleichzusetzende Verträge mit Dritten abzuschließen. Sollten Abwasseranlagen und/oder sonstige Einrichtungen – gleich aus welchem Grund- nicht mehr der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, so haben in jedem Falle Abstimmungsgespräche zwischen der Gemeinde und dem Verband über die weitere Verwendung der betroffenen Abwasseranlagen und/oder sonstigen Einrichtungen stattzufinden. Bei Uneinigkeit über die weitere Verwendung der betroffenen Abwasseranlagen und/oder sonstigen Einrichtungen hat die Gemeinde das Letztentscheidungsrecht.

## § 6 Kooperationspflichten

- Die Gemeinde stellt dem Verband alle verfügbaren Unterlagen bezüglich des übertragenen Vermögens, wie z.B. Planungs-, Entwurfs-, Bau-, Ausschreibungs- und Abrechnungsunterlagen einschließlich der Bestandspläne über die einzelnen Anlagen, Einrichtungen etc. zur Verfügung.
- 2. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Verband jederzeit Zutritt zur Durchführung von Arbeiten am übergegangenen Rohrleitungsnetz auf ihren Grundstücken zu gewähren und die Durchführung von notwendigen Arbeiten zum Erhalt oder zur Verbesserung organisatorisch zu unterstützen. Die Vertragsparteien werden sich möglichst frühzeitig über Arbeiten und Maßnahmen unterrichten, sofern der andere Partner in seiner Arbeit berührt wird.
- 3. Der Verband haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihm oder seinen Beauftragten ausgeführten Arbeiten an Anlagen der Gemeinde oder an Gegenständen Dritter entstehen. Für etwaige Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber der Gemeinde hält der Verband die Gemeinde schadlos. Die Gemeinde darf entsprechende Ansprüche nur mit Zustimmung des Verbandes anerkennen oder sich über diese Ansprüche vergleichen. Lehnt der Verband die Zustimmung ab, so hat die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem Verband im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. Der Verband stellt in diesem Falle die Gemeinde für sämtliche durch den Rechtsstreit entstehende Kosten frei.
- 4. Die Gemeinde wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Ver- oder Entsorgungsleitungen des Verbandes vorhanden

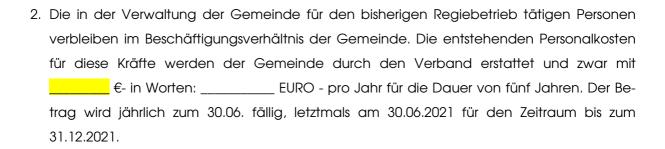
sein können, deren genaue Lage beim Verband zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der verbandseigenen Leitungen beim Verband zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie dem Verband möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Anlagen des Verbandes beschädigt, so hat die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu leisten.

- 5. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen des Verbandes erforderlich, so gilt unbeschadet dinglicher Rechte Dritter folgendes:
- Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung des Verbandes, so trägt dieser stets die entstehenden Kosten.
- Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Gemeinde veranlasst werden, so tragen –soweit die Gemeinde nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann- während der ersten 10 Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Ver- und/oder Entsorgungsanlagen die Gemeinde und der Verband die entstehenden Kosten je zur Hälfte.; in den darauffolgenden 30 Jahren trägt der Verband 2/3 und die Gemeinde 1/3 und ab dem 40. Jahr der Verband 9/10 und die Gemeinde 1/10 der entstehenden Kosten. Die Gemeinde wird den Verband frühzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechtigte Wünsche des Verbandes Rücksicht nehmen.
- Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt der Verband die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.
- 6. Sämtliche Unterhaltungs- und Instandsetzungspflichten bezüglich der in § 1 genannten Anlagen, Einrichtungen usw. sowie bezüglich der Grundstücke, obliegen dem Verband. Die Instandhaltungspflicht kann im Einzelfall auch eine Neuherstellung durch den Verband erfordern.
- 7. Sobald aufgrund kommunaler Satzungen, Verordnungen oder sonstiger Verwaltungsakte bauliche Maßnahmen im Abwasserbereich durchzuführen sind (z.B. aufgrund von Bebauungsplänen), ist der Verband verpflichtet, die notwendigen Anlagen, Vorrichtungen oder sonstigen baulichen Maßnahmen zeitnah herzustellen. Die Gemeinde wird den Verband

jeweils rechtzeitig über entsprechende Maßnahmen informieren bzw. sich im Vorfeld der Planungen mit dem Verband abstimmen.

#### § 7 Personalübernahme

 Der Verband wird das von der Gemeinde in der Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal entsprechend der Vorschrift des § 613 a BGB übernehmen. Es handelt sich dabei um die in der Anlage 7 zu diesem Vertrag im Einzelnen benannten Personen.



## § 8 Zuwendungen, Beiträge etc.

Die Gemeinde wird alle erhaltenen Zuwendungen, Beiträge und sonstigen Leistungen Dritter auf den Verband übertragen bzw. an den Verband unverzüglich weiterleiten. Sollten diese Leistungen zukünftig gegenüber der Gemeinde zurückgefordert werden, so ist der Verband verpflichtet, der Gemeinde die entsprechenden Beiträge zurückzuerstatten.

## § 9 Rückübertragung

- Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungsplicht hat neben den Verbandsorganen insbesondere der Landkreis Osnabrück im Rahmen der Rechtsaufsicht als untere Wasserbehörde nach Wasserverbandrecht zu überwachen.
- 2. Eine Rückübertragung ist nur im Rahmen der §§ 96, 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes mit beidseitiger Willenserklärung möglich.
- 3. Im Falle der Rückübertragung verpflichten sich die Vertragspartner, die einander gewährten Leistungen zurück zu gewähren. Der von der Gemeinde zu entrichtende Rückkaufpreis wird dabei nach den gleichen Grundsätzen wie der in diesem Vertrag geregelte Übernahmepreis ermittelt. Insbesondere verpflichtet sich der Verband, die ihm mit diesem Ver-

trag von der Gemeinde übertragenen Rücklagen, soweit sie nicht aufgelöst sind, an die Gemeinde wieder zurück zu übertragen.

## § 10 Aufschiebende Bedingungen

Dieser Vertrag - nicht die Auflassungen - steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- Erteilung der Genehmigung des Landkreises Osnabrück Kommunalaufsicht- nach § 2 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011,
- 2. Erteilung der Genehmigung des Landkreises Osnabrück, Amt für Kommunalaufsicht für den Verband.

Die Vertragsparteien werden die Genehmigungen selbst einholen und den Notar von der Erteilung der Genehmigungen informieren.

# § 11 Grundstücksübertragung

1. Die Gemeinde überträgt an den dies annehmenden Wasserverband folgende Grundstücke:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück

2.	Außerdem überträgt die Gemeinde an den dies annehmenden Wasserverband eine aus
	dem im Grundbuch von Blatt eingetragenen Grundstück Gemarkung
	Flur Flurstück, groß m² noch zu vermessende Teilfläche von ca m²
	sowie eine aus dem im Grundbuch von Blatt eingetragenen Grundstück Gemar-
	kung Flur Flurstück, groß m² noch zu vermessende Teilfläche
	von ca. m <sup>2</sup>

Die Lage der Teilflächen ergibt sich aus den anliegenden Lageplänen (Anlage 7), in denen die Teilfläche schraffiert gekennzeichnet sind.

Die Grundstücke werden mit allen wesentlichen Bestandteilen und Zubehör, insbesondere den aufstehenden Baulichkeiten und Anlagen übertragen.

3. Schließlich steht die Gemeinde noch der Anspruch auf Übertragung folgender Grundstücke aus Erschließungsverträgen zu.

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück

Die Gemeinde tritt an den dies annehmenden Wasserverband ihren Anspruch auf Übertragung dieser Grundstücke ab. Sollte keine direkte Übertagung auf den Wasserverband möglich sein verpflichtet sich die Gemeinde, dem Wasserverband diese Grundstücke unverzüglich zu übertragen, sobald sie selbst Eigentümerin der Grundstücke wird.

4. Folgende Belastungen der Grundbücher werden vom Wasserverband übernommen:

Grundbuch von	Blatt	Belastung

In Abt. III sind die Grundstücke lastenfrei.

5. Folgende Grundstücke, auf denen sich Regenrückhaltebecken befinden, sind außerdem als Kompensationsflächen im Rahmen der jeweils geltenden Bebauungspläne ausgewiesen:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück

Zur Absicherung der Nutzung als Kompensationsflächen bestellt der Wasserverband zu Gunsten der Gemeinde Bissendorf zu Lasten der vorbezeichneten Grundstücke die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten mit folgendem Inhalt:

Recht, die bestehenden Kompensationsflächen auf dem belasteten Grundstück an Ort und Stelle zu belassen, instandzuhalten und ggfs. zu erneuern.

Die Gemeinde ist berechtigt, anfallende Unterhaltungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchführen zu lassen und das dienende Grundstück zu diesem Zweck betreten und befahren zu lassen. Bei diesen Arbeiten ist das Grundstück auf Kosten der Gemeinde wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die Dauer der Dienstbarkeiten ist unbeschränkt.

Es wird bewilligt und **beantragt**, die vorstehend bestellten Dienstbarkeiten in den genannten Grundbüchern an rangbereiter Stelle einzutragen.

Wert: jeweils 1.000,- €-.

6. Folgende Grundstücke, auf denen sich Regenrückhaltebecken befinden, sind außerdem als Löschteiche vorgesehen:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück

Zur Absicherung der Nutzung als Löschteiche bestellt der Wasserverband zu Gunsten der Gemeinde Bissendorf zu Lasten der vorbezeichneten Grundstücke die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten mit folgendem Inhalt:

Recht, die Regenrückhaltebecken als Löschteiche zu verwenden und zu Löschzwecken Waser zu entnehmen.

Die Gemeinde ist berechtigt das dienende Grundstück zu diesem Zweck betreten und befahren zu lassen.

Die Dauer der Dienstbarkeiten ist unbeschränkt.

Die Kosten der Unterhaltung und der Instandsetzung der Regenrückhaltebecken trögt

Es wird bewilligt und **beantragt**, die vorstehend bestellten Dienstbarkeiten in den genannten Grundbüchern an rangbereiter Stelle einzutragen.

Wert: jeweils 1.000,- €-.

## § 12 Auskunftsverpflichtung

Der Verband gewährt der Gemeinde uneingeschränkte Informations- und Kontrollrechte, welche nicht nur auf die Beitragsabteilung beschränkt sind. Diese Rechte nimmt die Gemeinde durch ihre Mitarbeit im Verbandsausschuss wahr.

### § 13 Auflassungen

1. Die Vertragsparteien sind sich über den Eigentumsübergang hinsichtlich der in § 11 Ziffer 1 genannten Grundstücke auf den Verband einig. Die Gemeinde bewilligt und der Verband beantragt die Eigentumsumschreibung in den betroffenen Grundbüchern.

2.	. Der Notar wird beauftragt, die Vermessung beim	zu be-
	antragen. ODER Die Vermessung wurde bereits vom beim	
	beantragt.	

Unverzüglich nach Eingang der amtlichen Katasterunterlagen soll die Auflassung erfolgen. Die Beteiligten bevollmächtigen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Notariatsangestellten Christa Gast und Viktoria Schneider, dienstansässig Gartenstr. 26, 49152 Bad Essen, und zwar jede einzeln, für sie diese Auflassung zu erklären und alle Erklärungen abzugeben, die zur vertragsgemäßen Umschreibung auf den Erwerber und zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, insbesondere die nach § 11 zu bestellenden Dienstbarkeiten zu bewilligen und zu beantragen.

Von dieser Vollmacht kann nur gegenüber dem amtierenden Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden. Die Vollmacht ist unabhängig von der sich bei Vermessung ergebenden Größe des Grundstückes. Die Vollmacht ist unwiderruflich und erlischt erst mit Eigentumsumschreibung.

# § 14 Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen den beurkundenden Notar, alle Genehmigungen und Erklärungen zu dieser Urkunde einzuholen. Der Notar wird bevollmächtigt, für die Vertragsparteien die sich aus dieser Niederschrift ergebenden Anträge zu stellen, zu ändern oder zurückzunehmen. Die Vertragsparteien verzichten auf ihr eigenes Antragsrecht gegenüber dem Grundbuchamt. Darüber hinaus bevollmächtigen die Vertragsparteien die Notariatsangestellte Viktoria Schneider, dienstansässig Gartenstr. 26, 49152 Bad Essen, zur Durchführung dieses Vertrages. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, die Auflassung zu erklären, etwa noch notwendige Erklärungen und Bewilligungen abzugeben sowie Grundbuchanträge zu stellen. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie können von dieser Vollmacht nur vor dem handelnden Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch machen.

#### § 15 Grundbucheinsicht

eingesehen und mit den Beteiligten erörtert

Der Notar hat die Grundbücher am

<del></del>		O	J	
Die Beteiligten wurden vom Notar wie	folgt beleh	nrt: Alle Vereinbo	arungen müssen	richtig und
vollständig beurkundet sein; alle nicht	beurkunde	eten Abreden si	nd nichtig und k	önnen die
Wirksamkeit des ganzen Vertrages in Fra	age stellen.			

#### § 16 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzugs sowie eine wider Erwarten anfallende
Grunderwerbsteuer trägt der Verband. Die Vermessungskosten trägt
Der Wert, der für die Kostenberechnung zugrunde gelegt wird, setzte sich zusammen aus
der Übernahme der Schulden in Höhe von€ und der zu leistenden Über-
nahmezahlung in Höhe von€.
Der Wert der zu übertragenden Grundstücke nebst darauf befindlichen Anlagen wird mit
ca€ angegeben.

Der Verband beantragt Kostenbefreiung gem. § 69 des Wasserverbandsgesetzes sowie Grunderwerbsteuerbefreiung gem. § 4 Ziffer 1 des Grunderwerbsteuergesetzes.

#### § 17 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder als undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Gegenstand nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

## § 18 Schriftformklausel, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen – soweit keine Urkundsform erforderlich ist - der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Klausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

Die Anlage 1 und 5 wurde den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt.

Die Anlagen 2 bis 4 und 6 wurden nicht verlesen. Die Beteiligten verzichteten auf das Vorlesen. Diese Anlagen wurden den Beteiligten zur Kenntnis vorgelegt und von ihnen unterschrieben.

Die Anlage 7 wurde den Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen genehmigt.

Alle Anlagen werden dieser Niederschrift beigefügt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: